

83. Verordnung des Obergerichtes betr. die Empfangnahme, die Aufbewahrung und Aushingabe der Testamente, v. 29. März 1862, XIII. 30.

1. Jeder Notar hat über die ihm in Verwahrung gegebenen eigenhändigen und öffentlichen Testamente (§§ 997 und 1004 des priv. Gesetzb.), worunter auch die in der Form von solchen errichteten wechselseitigen Erbverträge (§§ 1056 und 1057) verstanden sind, ein besonderes Verzeichniß zu führen nach folgender Eintheilung:

- a. Nummer des Eintrags (§ 2),
- b. der vollständige Name, Heimat- und Wohnort des Testators,
- c. Tag und Tageszeit der Uebergabe des Testamentes an den Notar, welche bei öffentlichen Testamenten gleichbedeutend ist mit dem Zeitpunkte der Errichtung desselben,
- d. Name derjenigen Person, an welche das Testament nach dem Tode des Testators aushingegeben werden soll, falls dieser eine solche bezeichnet hat,
- e. Hinweisung auf den betreffenden Vormerk oder den Eintrag des Testamentes im Protokoll (§§ 3 und 4),
- f. allfällige Bemerkungen, woselbst insbesondere die Aushingabe des Testamentes vorzumerken ist (§ 11).

2. Die Einträge in diesem Verzeichnisse sind mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen und es ist auf der Ueberschrift der betreffenden Urkunde die Nummer, welche dieselbe im Verzeichnisse erhalten hat, beizusetzen.

3. Bei der Empfangnahme eines eigenhändigen Testamentes hat der Notar sowohl einen kurzen Vormerk in seinem Journal, als auch einen entsprechenden Eintrag im Protokoll zu machen (§ 5).

4. In gleicher Weise ist auch die Errichtung eines öffentlichen Testamentes im Journal vorzumerken, das Testament aber seinem ganzen Inhalte nach durch den Notar selbst oder durch einen zutauenswürdigen Angestellten in das Protokoll einzutragen (§ 1004 des priv. Gesetzb.).

5. Den Notaren ist gestattet, für die Testamente ein besonderes Protokoll zu errichten.

Das Protokoll, in welchem die Testamente vorgemerkt beziehungsweise eingetragen sind, und ebenso das § 1 bezeichnete Ver-

zeichniß, ist von dem Notar so zu verwahren, daß dasselbe außer ihm und seinem Substituten niemandem zugänglich ist.

6. Ebenso sind auch die bei dem Notar in Verwahrung liegenden Testamente in einem gut verschlossenen Behälter aufzubewahren, der nur von ihm und seinem Stellvertreter geöffnet werden kann.

7. Für jedes Testament, welches der Notar in Verwahrung genommen hat, ist von demselben dem Testator ein Empfangschein zu übergeben, der die Nummer enthalten soll, mit welcher das Testament bezeichnet worden ist.

Verlangt bei Errichtung eines öffentlichen Testaments der Testator eine Abschrift desselben zu seinen Händen, so ist der Empfangschein für das in Verwahrung des Notars zurückbleibende Original dieser Abschrift beizusetzen.

Der Notar hat den Testator anzuweisen, diesen Empfangschein so zu verwahren, daß nach seinem Tode die Hinterlassenen denselben leicht finden und den Notar zur Aushandlung und beziehungsweise Eröffnung des Testaments veranlassen können.

8. Sobald übrigens der Notar von dem Tode des Testators auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, so ist er, ohne die Einladung eines Betheiligten abzuwarten, verpflichtet, unverweilt für die Eröffnung und Vollstreckung des Testaments, so viel an ihm liegt, zu sorgen.

9. Von Zeit zu Zeit, wenigstens alljährlich einmal, hat der Notar das Verzeichniß der in seiner Verwahrung liegenden Testamente sorgfältig zu durchgehen und wenn er über Leben oder Tod eines Testators im Zweifel ist, die nöthigen Erkundigungen darüber bei Anverwandten, Freunden oder andern Personen, von denen er Auskunft erhalten zu können glaubt, einzuziehen.

Wenn dem Notaren der Tod eines Testators bekannt ist, so hat er die Erben zu ermitteln und vom Vorhandensein des Testaments in Kenntniß zu setzen. Erscheinen die Erben nicht, sei es daß sie nicht gewillt sind oder nicht haben benachrichtigt werden können, so wird der Notar die Eröffnung des Testaments immerhin vornehmen und davon allfällige Legatare in Kenntniß setzen, die Testamente selbst aber unter Vormerknahme am Protokoll im Verzeichniß der Testamente streichen und nur noch bei den Akten aufbewahren. Wenn die Nachforschungen nach dem Leben und Tod eines Testators erfolglos

geblieben sind und daher anzunehmen, daß das Testament bedeutungslos geworden, so mögen dieselben, soweit es öffentliche sind, ohne weiteres im Verzeichniß der Testamente gestrichen und im Archiv gesondert von den übrigen Testamenten aufbewahrt werden. Soweit es eigenhändige sind, soll vorerst das Bezirksgericht durch das Amtsblatt und ein anderes öffentliches Blatt das Vorhandensein des Testamentes weitem Kreisen zur Kenntniß bringen und Gelegenheit geben, dessen Eröffnung zu begehren. Mit der anzusetzenden Frist von 6—8 Wochen ist die Androhung zu verbinden, daß nach fruchtlosem Ablauf derselben die betr. Testamente, von welchen in der Publikation nur der Name des Testators und das Datum der Errichtung anzuführen wäre, im Testamentsverzeichniß gestrichen und dieselben lediglich im Archiv aufbewahrt würden. Ist ein Testamentsvollstrecker bezeichnet, so hat der Notar die nöthigen Schritte zur Ausfindigmachung des Wohnortes desselben zu thun und demselben zu eröffnen, daß ihm die Vollziehung des Testamentes obliege. Die Auslagen für Zeugnisse der Zivilstandsämter, Porti u. s. w., soweit sie bei den Erben nicht erhältlich gemacht werden können, sind den Notaren entweder vom Bezirksgericht zu ersetzen oder von den Notaren selbst in ihrem Kassenbuch dem Staate zu verrechnen; dagegen darf für die auf die Nachforschungen verwendeten Bemühungen des Notars nichts verrechnet werden. O 84. 39. O 85. 60, 64. O 86. 57.

10. Von der Aushingabe des Testamentes hat der Notar sowohl in dem § 1 erwähnten Verzeichnisse, als auch in seinem Journal und im Protokoll, einen geeigneten Vormerk zu machen.

Ist die Eröffnung desselben durch ihn geschehen (§ 1010 des priv. Gesetzb.), so hat er dies auf der Urkunde selbst zu bemerken und im Protokoll anzugeben, wo und in wessen Gegenwart die Eröffnung stattgefunden habe.

84. Verordnung des Obergerichtes betr. das Verfahren beim Aufruf und Amortisation, resp. neuer Ausfertigung theils vermischter, theils noch vorhandener, aber schadhafter Schuldburkunden, vom 14. Mai 1840, VI. 163 (in Ausführung des Art. 63 des Notariatsgesetzes).

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Bewilligung zum Aufrufe vermischter Schuldburkunden mit Spezial-Pfandrecht an Immobilien oder mit generellem Pfandrechte. [A. Pr. GB. 1091] behufs Amortisirung und Löschung derselben am Notariatsprotokolle, beziehungsweise zur Ausfertigung einer neuen